

Satzung des Bundesverbands Katholischer Studierendenwohnheime e.V.

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2022)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Katholischer Studierendenwohnheime“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Idee und die Interessen katholischer Studentenwohnheime und Kollegienhäuser zu vertreten, solche Heime zu fördern und zu beraten sowie gegebenenfalls zu schaffen und zu unterhalten. Es soll deutschen und ausländischen Studierenden in jeder Weise Hilfe und Förderung gewährt werden für ihre Studien, ihre menschlich-personale Reifung und ihre sittlich-religiöse Orientierung. Dabei kommt der Sorge für ein funktionsgerechtes Wohnen besondere Bedeutung zu.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, ordentliches Mitglied jedoch nur, wenn sie die Trägerschaft für ein oder mehrere Wohnheime innehat.
- (2) Juristische Personen üben ihre Rechte und Funktionen im Verein durch ihre satzungsgemäßen Vertretungsorgane oder durch eine von ihnen dauernd bevollmächtigte Person aus, die auf Verlangen des Vorstands eine schriftliche Legitimation vorweisen muss.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dasselbe gilt für den Statuswechsel von einer Mitgliedschaft in eine andere. Der Wechsel in den Status eines ordentlichen Mitglieds bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie richtet sich nach der Anzahl der Heimplätze, die das Mitglied in seiner Trägerschaft hat. Fördernde Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst. Korrespondierende Mitglieder leisten keine Beiträge.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Die Jahresbeiträge sind jeweils am 31. Januar des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen und bis zu drei außerordentlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Zu Vertretung des Vereins sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, außerordentliche Vorstandsmitglieder jedoch nur gemeinsam mit einem ordentlichen Vorstandsmitglied.
- (4) Ordentliche Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei außerordentliche Vorstandsmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche berufen. Die Mitgliederversammlung legt den Aufgabenbereich des außerordentlichen Vorstandsmitglieds bei seiner Berufung fest.
- (6) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder und die außerordentlichen Vorstandsmitglieder nach Absatz 5 werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.
- (7) Die Amtszeit der ordentlichen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der außerordentlichen Vorstandsmitglieder wird bei ihrer Berufung festgelegt. Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds ist möglich. Bis zur Neuwahl führen die ordentlichen Vorstandsmitglieder die Geschäfte fort.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines ein ordentliches Vorstandsmitglied sein muss. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Der Vorstand hält in der Regel drei bis vier Vorstandssitzungen pro Jahr ab. Zu diesen lädt der Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder bzw. bei juristischen Personen an deren Bevollmächtigte unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Sie ist außerdem auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Genehmigung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans;
 - c. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - d. Organisation einer Rechnungsprüfung und Entlastung der Kassenführung;
 - e. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - f. Alle weiteren Vereinsaufgaben, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (4) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat soviel Stimmen, wie es Heime in seiner Trägerschaft hat, für die der ordnungsgemäße Beitrag bezahlt ist. Das Stimmrecht wird nach Anzahl der Wohnheimplätze gewichtet; auf angefangene 100 Plätze kommt je eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Korrespondierende Mitglieder haben Rederecht.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Für eine Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Caritasverband in Freiburg mit der Maßgabe, die Mittel zur Förderung bedürftiger Studenten zu verwenden.